

## **Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 2), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010, (GVBl. I Nr. 28) und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf Ihrer Sitzung am 16.04.2012 folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) beschlossen:

### **Präambel:**

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Fernwärmeversorgung für eine möglichst umweltschonende und emissionsarme Versorgung mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LlmschG. Das dazu betriebene Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

### **§ 2 Fernwärmevorranggebiete**

Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmevorranggebiete festgelegt:

Gebiet 1 – Neuruppin Gewerbegebiet und –park Treskow	(Anlage 1),
Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt	(Anlage 2),
Gebiet 3 – Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz	(Anlage 3),
Gebiet 4 – Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne	(Anlage 4),
Gebiet 5 – Neuruppin Eichendorffsiedlung	(Anlage 5)
Gebiet 6 – Alt Ruppin Wohngebiet Heimbürger Straße	(Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmevorranggebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmenetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht). Der Hausanschluss ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz, hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Versagung des Anschlusses**

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Preis für den Hausanschluss auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten.
- (2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige geeignete Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet, Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.
- (3) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.
- (4) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 1 auf ihren Grundstücken aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang).
- (5) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Satz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse einschließlich Holz zu verstehen.

### **§ 6 Übergangsregelung und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eigene Wärmeerzeugungsanlagen für in Fernwärmevorranggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage (z.B. neuer Heizkessel, Umrüstung von Einzelöfen auf Zentralheizung) oder bis zu einem Wechsel des Energieträgers. Der Wegfall des Bestandsschutzes nach Satz 2 ist der Fontanestadt Neuruppin anzuzeigen.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können Grundstücke auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.
- (3) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden.
- (4) Über die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 7 Privatrechtliche Betreuung der Fernwärmenetze**

- (1) Die Fernwärmenetze in der Fontanestadt Neuruppin werden durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH privatrechtlich betrieben. Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.
- (2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben dieser Satzung die AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen

- Fernwärme (TAB Fernwärme) der Stadtwerke Neuruppin GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

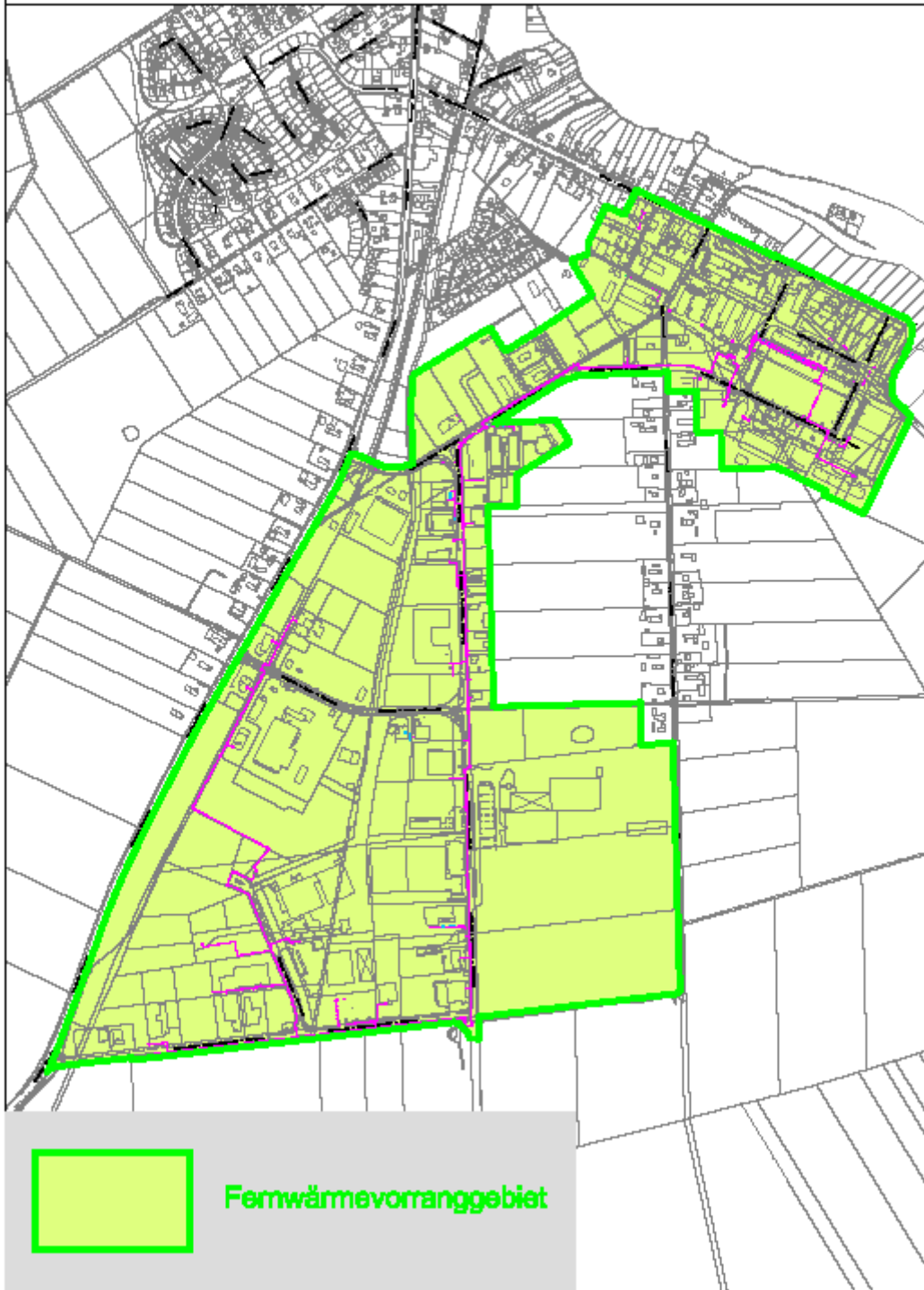
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmenetz anschließt ,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmenetz deckt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanlagen errichtet oder betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Neuruppin vom 06.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.03.1995, außer Kraft.

Anlagen – Fernwärmevorranggebiete der Fontanestadt Neuruppin

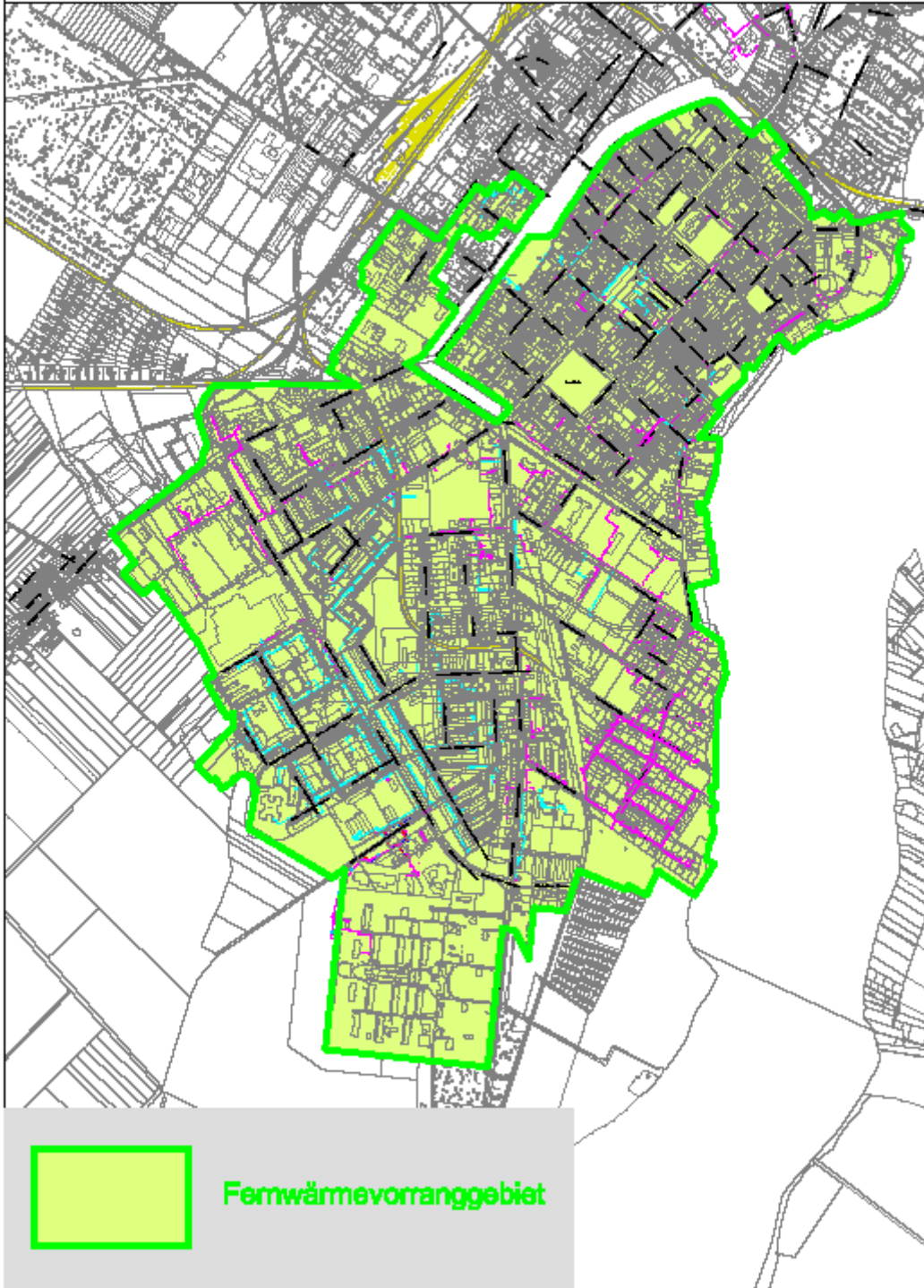
**Anlage 1 Gebiet 1 - Neuruppin, Gewerbegebiet und -park Treskow**



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:  
Alfred-Wegener-Straße

Brenckenhoffstraße  
Buskower Weg  
Erich-Dieckhoff-Straße (teilweise)  
Friedrich-Bückling-Straße  
Hermann-Riemschneider-Straße (teilweise)  
Karl-Gustav-Straße  
Martin-Ebell-Straße  
Nauener Straße (teilweise)  
Philipp-Oehmigke-Straße  
Valentin-Rose-Straße  
Wilhelm-Bartelt-Straße

**Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd Incl. Altstadt**



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffiner Weg  
Am Alten Gymnasium  
Am Fehrbelliner Tor  
Am Schilfsteig  
An der Pauline  
An der Seepromenade  
An der Weide  
Anna-Hausen-Straße  
Artur-Becker-Straße  
August-Bebel-Straße  
August-Fischer-Straße  
Bechliner Chaussee (teilweise)  
Bergstraße  
Bernhard-Brasch-Straße  
Bienengräberstraße  
Blücherstraße  
Blümelstraße  
Bölkeanger  
Bruno-Salvat-Straße  
Bullenwinkel  
Certaldoring (teilweise)  
Damaschkeweg  
Erich-Mühsam-Straße  
Erich-Schulz-Straße  
Fehrbelliner Straße (teilweise)  
Feldmannstraße  
Fischbänkenstraße  
Fontaneplatz  
Fontanestraße (teilweise)  
Franz-Cyranek-Straße  
Franz-Künstler-Straße  
Franz-Maecker-Straße  
Franz-Mehring-Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinrich-Mann-Straße  
Heinrich-Rau-Straße  
Herrmann-Matern-Straße  
Junckerstraße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Klosterstraße  
Kommissionsstraße  
Kommunikation  
Lazarettstraße

Lehmannstraße  
Leineweberstraße  
Möhringstraße (teilweise)  
Neuer Markt  
Neustädter Straße  
Noeldechenstraße  
Otto-Grotewohl-Straße  
Otto-Winzer-Straße  
Poststraße  
Präsidentenstraße (teilweise)  
Puschkinstraße (teilweise)  
Regattastraße  
Rosa-Luxemburg-Straße (teilweise)  
Rosenstraße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Rudolf-Wendt-Straße  
Saarlandstraße  
Schäferstraße  
Scharländer Straße  
Schifferstraße  
Schinkelstraße  
Scholtenstraße  
Schulzenstraße  
Seestraße  
Siechenstraße  
Sonnenallee  
Steinstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Trenckmannstraße  
Uferweg  
Virchowstraße  
Wallstraße  
Warzechastraße  
Wichmannstraße  
Zum Schwanenufer



### Anlage 3 Gebiet 3 - Neuruppin Nord Incl. ehem. Flugplatz

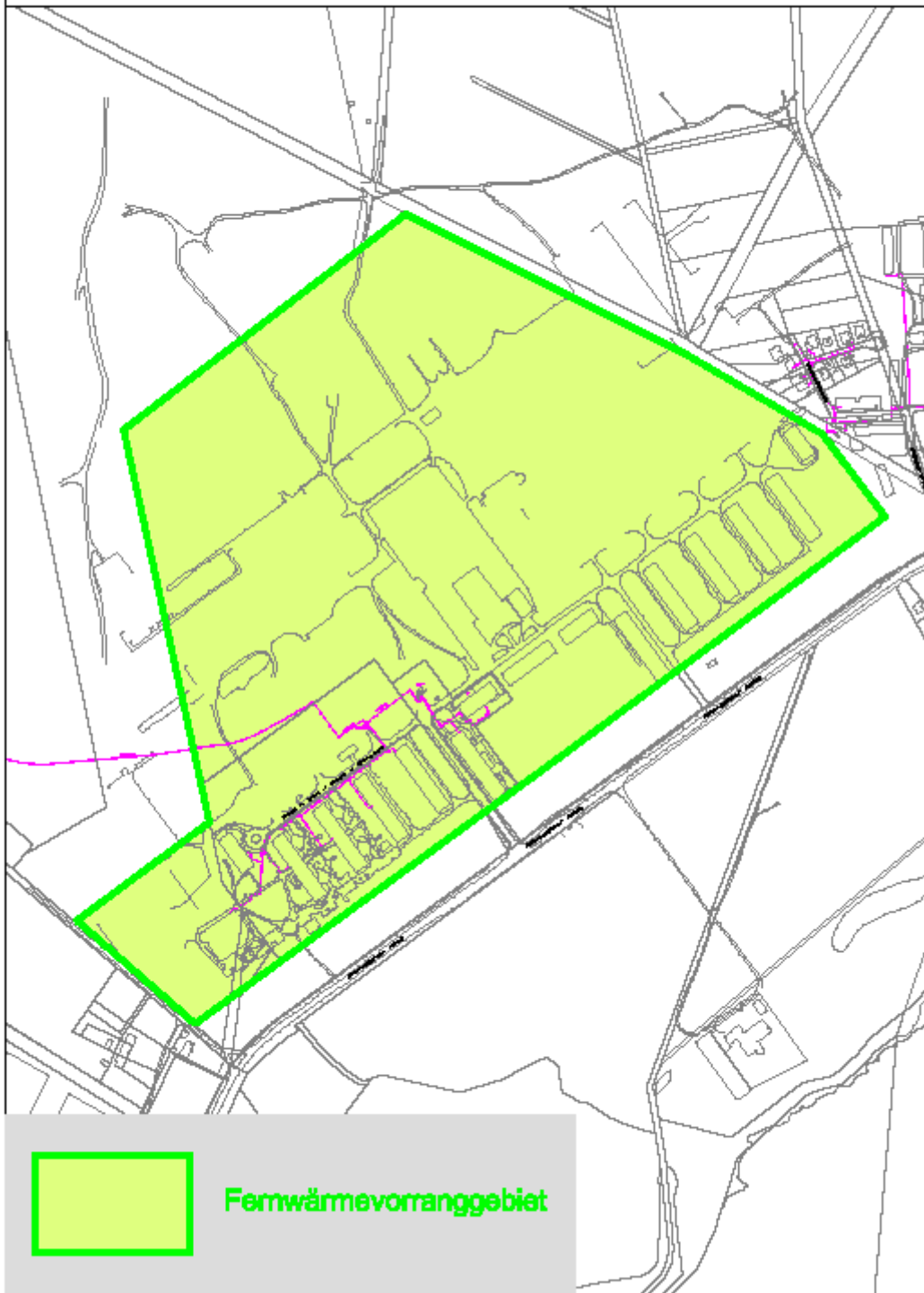


Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

- Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
- Am Spittel
- Gartenstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)  
Güntherstraße  
Hans-Grade-Straße  
Hünefeldstraße  
Ikarusstraße  
Jacob-Degen-Straße  
Kastaniensteg  
Kühnplatz  
Lilienthalring  
Ludwig-Berblinger-Straße  
Straße des Friedens  
Umberto-Nobile-Straße  
Walther-Rathenau-Straße  
Wittstocker Allee (teilweise)  
Zeppelinstraße

#### Anlage 4 Gebiet 4 - Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:  
Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)  
Paul-von-Hase-Straße

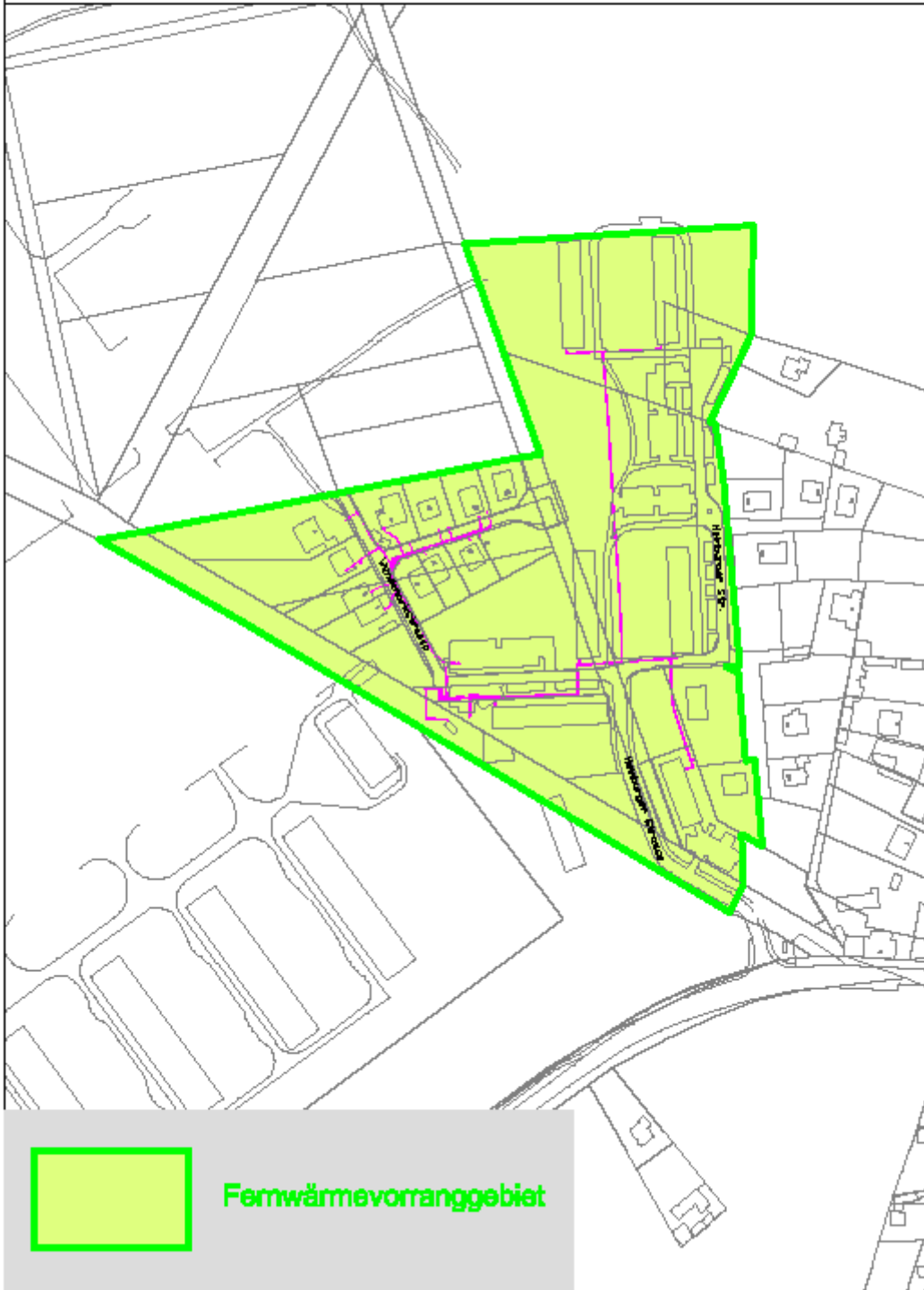
## Anlage 5 Gebiet 5 - Neuruppin Eichendorffsiedlung



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

- Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
- Bettina - von - Arnim - Straße
- Bruno - Brockhoff - Straße (teilweise)
- Heinrich - von - Kleist - Straße

**Anlage 6 Gebiet 6 - Alt Ruppin Wohngebiet Helmburger Straße**



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Heimburger Straße  
Wendemarkstraße

*Fontanestadt Neuruppin, den 02.05.2012*

*Golde  
Bürgermeister*

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der**

### **Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14), und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 03.04.2017 folgende

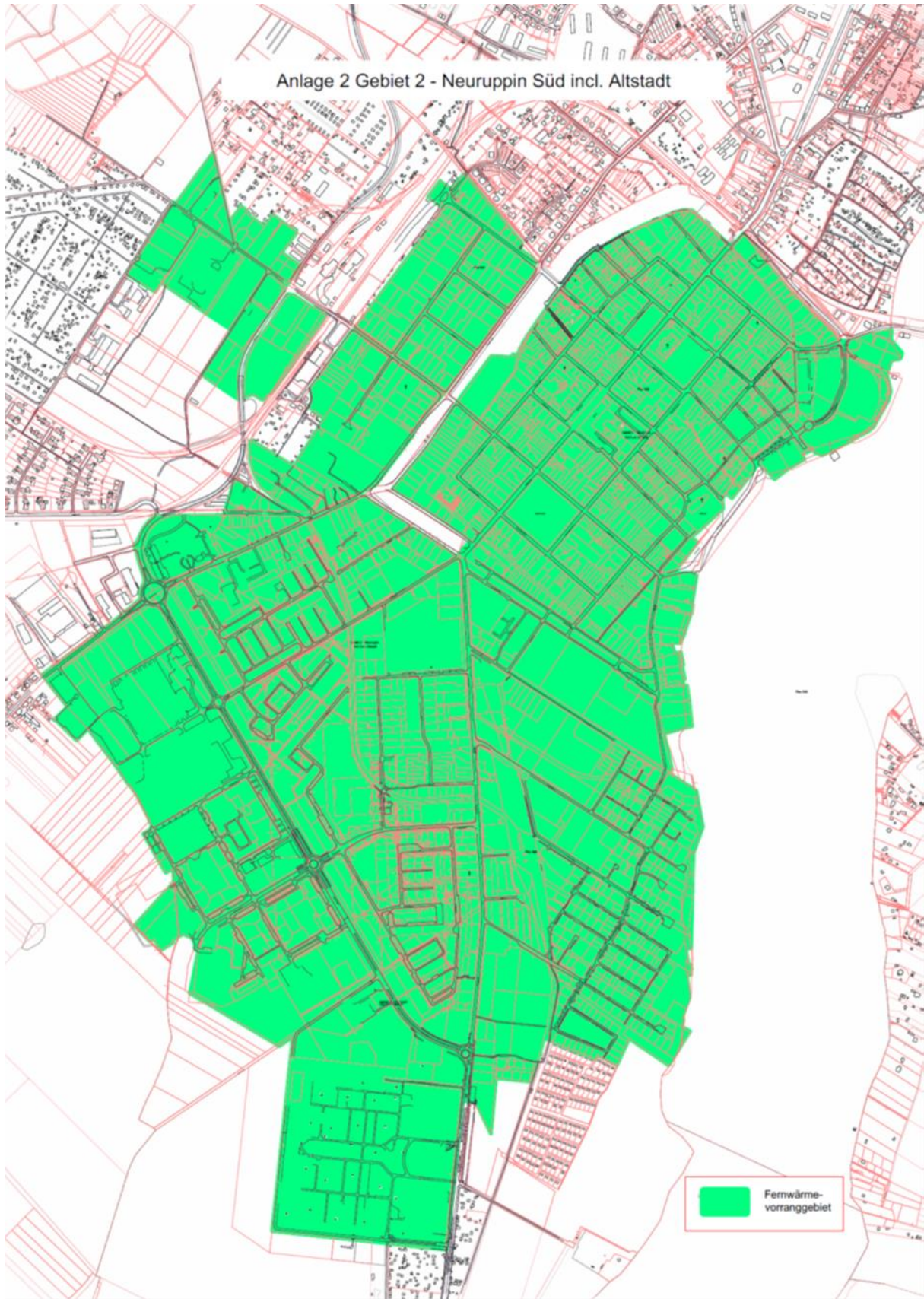
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung) vom 02.05.2012 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.05.2012, S. 6 ff) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Fernwärmevorranggebietes Anlage 2**

Die Anlage 2 (Gebiet 2 - Neuruppin Süd incl. Altstadt) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd incl. Altstadt





Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffiner Weg (teilweise)  
Am Alten Gymnasium  
Am Fehrbelliner Tor  
Am Schilfsteig  
An der Pauline  
An der Seepromenade  
An der Weide  
Anna-Hausen-Straße  
Artur-Becker-Straße  
August-Bebel-Straße  
August-Fischer-Straße  
Bechliner Chaussee (teilweise)  
Bahnhofstraße  
Bergstraße  
Bernhard-Brasch-Straße  
Bienengräberstraße  
Blücherstraße  
Blümelstraße  
Bölkeanger  
Bruno-Salvat-Straße  
Bullenwinkel  
Certaldoring (teilweise)  
Damaschkeweg  
Eisenbahnstraße (teilweise)  
Erich-Mühsam-Straße  
Erich-Schulz-Straße  
Ernst-Toller-Straße  
Fehrbelliner Straße (teilweise)  
Feldmannstraße  
Fischbänkenstraße  
Fontaneplatz  
Fontanestraße  
Franz-Cyranek-Straße  
Franz-Künstler-Straße  
Franz-Maecker-Straße  
Franz-Mehring-Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Friedrich-Naumann-Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Mann-Straße  
Heinrich-Rau-Straße  
Herrmann-Matern-Straße  
Junckerstraße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Klosterstraße  
Kommissionsstraße  
Kommunikation  
Kränzliner Straße (teilweise)  
Lazarettstraße  
Lehmannstraße  
Leineweberstraße  
Möhringstraße  
Neuer Markt  
Neustädter Straße

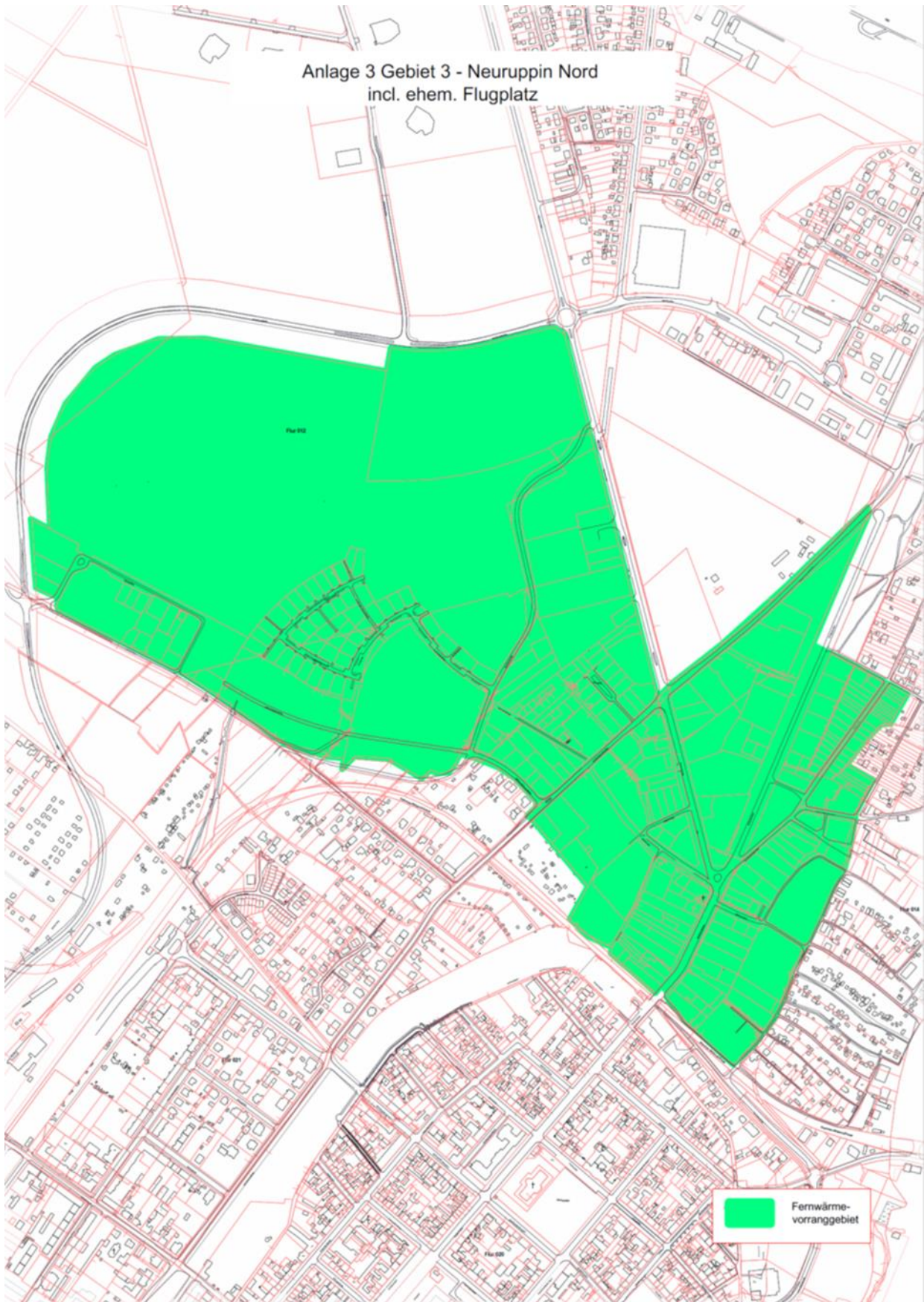
Noeldechenstraße  
Otto-Grotewohl-Straße  
Otto-Winzer-Straße  
Poststraße  
Präsidentenstraße (teilweise)  
Puschkinstraße (teilweise)  
Regattastraße  
Robert-Koch-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Rosenstraße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Rudolf-Wendt-Straße  
Saarlandstraße  
Schäferstraße  
Scharländer Straße  
Schifferstraße  
Schinkelstraße  
Scholtenstraße  
Schulzenstraße  
Seestraße  
Siechenstraße  
Sonnenallee  
Steinstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Trenckmannstraße  
Uferweg  
Virchowstraße  
Wallstraße  
Warzechastraße  
Wichmannstraße  
Zum Schwanenufer  
Zur Mesche

## **Artikel 2**

### **Änderung des Fernwärmevorranggebietes Anlage 3**

Die Anlage 3 (Gebiet 3 - Neuruppin incl. ehem. Flugplatz) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 Gebiet 3 - Neuruppin Nord  
incl. ehem. Flugplatz



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)  
Am Spittel  
Gartenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)  
Güntherstraße  
Hans-Grade-Straße  
Hünefeldstraße  
Ikarusstraße  
Jacob-Degen-Straße  
Kastaniensteg  
Kühnplatz  
Lilienthalring  
Ludwig-Berblinger-Straße  
Siebmannstraße (teilweise)  
Straße des Friedens  
Triftstraße (teilweise)  
Umberto-Nobile-Straße  
Walther-Rathenau-Straße  
Wittstocker Allee (teilweise)  
Wulffenstraße  
Zeppelinstraße

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 12.04.2017

Golde  
Bürgermeister